



II-1997 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 5. November 1984

Zl. 10.115/6-I/1/84

887/AB

Parlamentarische Anfrage Nr. 932/J  
 der Abgeordneten Dipl.Kfm.Dr.Keimel  
 und Genossen betreffend Mietzins-  
 erhöhungen aufgrund des Mietrechts-  
 gesetzes ohne Anspruch auf Mietzins-  
 beihilfe

1984-11-08  
 zu 932/J

An den  
 Herrn Präsidenten des National-  
 rates  
 Anton Benya  
 Parlament  
 1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 932/J, welche die Abgeordneten  
 Dkfm.Dr.Keimel und Genossen am 27.September 1984, be-  
 treffend Mietzinserhöhungen aufgrund des Mietrechtsge-  
 setzes ohne Anspruch auf Mietzinsbeihilfe an mich ge-  
 richtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe - diese fällt  
 in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für  
 Finanzen - besteht nur bei Vorliegen der gesetzlichen  
 Voraussetzungen gemäß § 106 a Einkommenssteuergesetz  
 in der Fassung BGBI.Nr. 520/1981, d.h. nur bei Mietzins-  
 erhöhungen aufgrund rechtskräftiger Entscheidung eines  
 Berichtes oder einer Gemeinde oder bei Einhebung eines  
 Erhaltungsbeitrages nach § 45 Mietrechtsgesetz.

Mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, das am  
 1.Jänner 1985 in Kraft treten soll, wird dieser Kreis  
 um einen allfällig nach dem Wohnungsgemeinnützigeits-  
 gesetz eingehobenen Erhaltungsbeitrag erweitert.

- 2 -

Darüberhinaus gibt es bei sonstigen Zinserhöhungen, etwa bei solchen durch Rechtsänderungen, keinen Anspruch auf Mietzinsbeihilfe. Die Möglichkeit einer entsprechenden Ausweitung müßte vom Bundesministerium für Finanzen beurteilt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Hauner". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'R' at the beginning.